

Satzung

des Angelsportverein Kenzingen e. V.

Sitz: 79341 Kenzingen

Stand: 01.01.2012

§ 1

Der in Kenzingen bestehende Angelsportverein führt den Namen

„Angelsportverein Kenzingen“.

Der Verein hat den Sitz in Kenzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern
- b. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben
- c. die Pflege und Vertiefung des sportlichen Fischens
- d. die Hege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen, den gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße
- e. die Beschaffung eines für die Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen
- f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift und Presse im Sinne der Zielsetzung
- g. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch die Pflege der Gewässer in folgender Weise:
 - I. Reinerhaltung der Gewässer durch Festlegung der Verunreinigungsursachen
 - II. Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständige Stelle
 - III. Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.

Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Gewerbebetrieb gerichtet. Er hält sich allen politischen Tendenzen fern.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

gestrichen

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragsstellers auf diese Satzung wirksam. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Antrags zur Aufnahme brauchen nicht angegeben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

§ 8

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Sämtliche geleistete Zahlungen wie Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Gebühren für Angelkarte werden in keinem Falle zurückvergütet.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es:

- a. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es eine solche begangen hat.
- b. sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- c. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieses schädigt.
- d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.
- e. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt.
- f. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes drei Monate im Rückstand ist.
- g. soweit Fischereivergehen und Übertretungen an Vereinsgewässern glaubhaft nachgewiesen werden, erfolgt eine einmalige schriftliche Verwarnung und Vorladung des Schädigers vor den Gesamtvorstand. Bußgeld wird beim ersten Vergehen nicht erhoben. Mitglieder, welche sich einer zweiten Übertretung schuldig machen, werden unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§10 Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, einen Vereinsbeitrag und die Gebühr für die Angelkarte im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag inkl. Gebühren ist bis spätestens 31. 3. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 11

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrags wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt.

§ 12

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine sowie der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Hauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Pflicht der Mitglieder besteht nicht allein in der Erbringung der von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge, sondern auch in der Ableistung von Arbeit, soweit diese für die Erhaltung der Existenz des Vereins notwendig ist. Für Leistungen im Rahmen des Umweltschutzes, Pflege der Gewässer und bei Festlichkeiten wird eine von jedem Mitglied zu erbringende Arbeitsgebühr erhoben. Bei Ableistung von mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr wird die Gebühr am Jahresende erstattet oder verrechnet (Festlegung der Höhe der Gebühr siehe 1. Satz des § 12).

§13 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorigen und:

5. dem Fischereiaufseher
6. dem Gewässerwart
7. vier Beisitzer
8. dem Sport- und Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand des Vereins ist im Sinne des § 26 BGB der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder für sich einzelvertretungsberechtigt. Beide sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind gemeinsam für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Sollte ein Vorsitzender vorzeitig durch Kündigung ausscheiden oder die Arbeit verweigern, so hat der im Vorstand verbliebene Teil die Amtsgeschäfte mit zu übernehmen und bis zur nächsten Hauptversammlung auszuführen. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht die Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen bzw. zu beraten.

§ 14 Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem 1. Vorsitzenden vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfer zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 15

Die Versammlungen

Die Mitglieder- insbesondere Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzungen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15a

Auf Antrag muss eine vorgesehene Abstimmung geheim erfolgen.

§ 16

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstands entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§17

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Für die Einberufung gilt § 18, 2. Satz. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlung bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 20 zu treffen.

§ 18

Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgabe sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörde sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbands bekannt zu geben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 19

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren. Auch von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 18, 2. Satz, einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierbei beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21

Ehrungen werden in der Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes geändert werden.

§ 22

Alle Gebühren, Beiträge, Angelkartengebühren sind Bringschulden und jährlich im Voraus bei der Generalversammlung zu entrichten.

§ 23

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecken

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Rote Kreuz, Ortsgruppe - Kenzingen
das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die während der Ausübung der Fischerei entstehen können selbst. Bei Jugendlichen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter.